

Abschreibungen in Griechenland

Zum Anlagevermögen eines Unternehmens gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Darunter fallen alle Vermögensgegenstände, die zum Aufbau und Ausstattung eines Betriebs nötig sind und langfristig im Unternehmen gebunden sind. Das Anlagevermögen wird in der Bilanz zu Anschaffungs- (bei Fremdbezug) oder Herstellungskosten (bei Eigenfertigung) bewertet. Zu den Anschaffungs- Herstellungskosten gehören neben den Kosten für den Erwerb bzw. die Herstellung des Vermögensgegenstandes auch alle Kosten die dazu dienen diesen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen (Frachtkosten, Zoll, Verpackungskosten, Betriebskosten). Dieser Wert unterliegt einer ständigen Verminderung aufgrund der Alterung und des Verschleißes. Diese Verminderung des Wertes wird als Abschreibungen bezeichnet. Die Abschreibungen stellen Aufwand dar und belasten das Betriebsergebnis jedes Geschäftsjahres.

Mit dem Gesetz 4172/2013 Art. 24 werden die steuerlichen Abschreibungssätze und alle Themen, die mit der Berechnung von steuerlichen Abschreibungen in Zusammenhang stehen neu geregelt. Der Gesetzgeber gibt mit der Bestimmung der steuerlichen Abschreibung einigen Unternehmen die Möglichkeit andere Abschreibungssätze, verschieden von den steuerlichen, zu nutzen gemäß Art. 3 §1 Gesetz 4308/2014. Laut diesem Artikel hat die Geschäftsführung eines Unternehmens die Pflicht die richtige Abschreibungsmethode zu wählen, um den Wert einer Anlage korrekt auf wirtschaftlich optimale Nutzungsdauer zu verteilen. Als Abschreibungsmethoden können die lineare oder die degressive oder die leistungsabhängige Abschreibungsmethode genutzt werden. Das Anlagevermögen wird bis auf einen Cent (€ 0,01) abgeschrieben.

Neue Unternehmen dürfen in den ersten drei Geschäftsjahren, die dem Geschäftsjahr ihrer Inbetriebnahme folgen keine Abschreibungen durchführen. Die Ausübung des Wahlrechts für die nicht Durchführung muss für die Summe des Anlagevermögens und für drei Jahre in Anspruch genommen werden.

Die steuerlichen Abschreibungssätze betreffen jährliche Abschreibungen. Die Berechnung von Abschreibungen für neu angeschafftes Anlagevermögen beginnt ab dem Folgemonat, in dem das Anlagevermögen angeschafft bzw. in Betrieb genommen wird und es werden so viele Zwölftel herangezogen, wie Monate bis zum Geschäftsjahresende übrig sind.

Anlagevermögen mit einem Wert bis zu € 1.500,00 kann im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Es handelt sich um ein Wahlrecht. Das Wahlrecht kann für jedes Anlagegut getrennt ausgeübt werden.

In der nachstehenden Tabelle werden die steuerlichen Abschreibungssätze dargestellt:

Anlagevermögen	Abschreibungssatz
Gebäude, Bauten, Anlagen, Industrielle und spezielle Anlagen die keine Bauten darstellen, Lagerhallen und Stationen einschließlich Ihrer Anhänge (und spezieller Fahrzeuge zum Be- und Entladen)	4%
Land, das zum Bergbau genutzt wird	5%
Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs inklusive Flugzeuge, Züge und Schiffe	5%
Betriebs- und Geschäftsausstattung außer Hard- und Software	10%
Fahrzeuge zum Transport von Personen	16%
Fahrzeuge zum Transport von Gütern	12%
Hard- und Software	20%
Sonstige Anlagengüter	10%